

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Die Einwohnergemeindeversammlung Bärschwil beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 09. Dezember 2002 folgende Gebührenordnung:

- § 1 Anschlussgebühren
- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt **Fr. 25 / m²** zonengewichtige Fläche.
 - 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt **Fr. 15 / m²** zonengewichtige Fläche. Bei der Einleitung von Sickerwasser erhöht sich die errechnete Gebühr um 30%.
 - 3 Die Gebührenansätze basieren auf dem Baukostenindex von 110.1 Punkten (Stand 1.4.2001). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührensätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt.
- § 2 Benützungsgebühr
Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr
- 1 Die Grundgebühr beträgt **Fr. 160.00** pro Haus/Wohnung und Jahr.
 - 2 Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements im Einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleininleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund festgelegter „Vergleichswohneinheiten“ (Betrieb bis 10 Beschäftigte = 1 / mehr = 2) und nach der Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet.
 - 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 2.70** pro m³ Wasserverbrauch (aus Sauberwasser oder auch Regenwasser aus einem besonderen Versorgungssystem).
 - 4 Reduktion der Grundgebühr in speziellen Fällen:
 - a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird die Grundgebühr wie folgt reduziert:
 - bei Versickerung des Dachwassers 25%
 - bei Versickerung des Wassers von Vorplätzen 25%
 - bei Versickerung des gesamten Regenwassers 50 %
 - Ableitung des gesamten Regenwassers 50 %
 - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung gemäss § 6 Abs. 3 und Abs. 6 des Abwassergebührenreglements oder die Verbrauchsgebühr entsprechend einem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
- Der geschätzte Abwasseranfall wird zurzeit auf **50 m³** pro Person festgelegt.

- c) Bei Landwirtschaftsbetrieben und Gärtnereien, deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund § 6 Abs. 6, respektive der geschätzten Abwassermenge. Der geschätzte Abwasseranfall wird zurzeit auf **50 m³** pro Person festgelegt.
- d) Für Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch berechnet.

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Oktober 2002



Peter Holzherr
Gemeindepräsident



Hildegard Fiechter
Gemeindeschreiberin



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2002



Peter Holzherr
Gemeindepräsident



Hildegard Fiechter
Gemeindeschreiberin



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2003/85 genehmigt.

Solothurn, den 27. Januar 2003

Staatschreiber:

Dr. K. Rühmli



5.3. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Gebühren und Ersatzabgaben im Jahre 2023

Bericht

Die Gebühren werden im Jahr 2023 gegenüber dem laufenden Rechnungsjahr nur gering angepasst. Dies einerseits bei den Kehrichtgebühren sowie bei den Hundesteuern

Beschrieb/Bemerkungen:	2022	2023
Einwohnerkontrolle, Bescheinigungen etc.	Keine	keine
Ausstellung ID-Karte – Erwachsene	Fr. 70.00	Fr. 70.00
Ausstellung ID-Karte – Kinder	Fr. 35.00	Fr. 35.00
Feuerwehrrpflichtersatz: Jahrgänge 1977 -2001		
Feuerwehrrersatzabgabe in %-ten der Staatssteuer	20%	20%
Feuerwehrrersatzabgabe halbe Abgabe	Fr. 20.00 - Fr. 200.00	Fr. 20.00 - Fr. 200.00
Feuerwehrrersatzabgabe ganze Abgabe	Fr. 20.00 - Fr. 400.00	Fr. 20.00 - Fr. 400.00
Feuerwehrrbussen	gemäss Reglement	gemäss Reglement
Kehrichtgebühren:		
Kehrichtgebühr pro Haushaltung – Einzelperson	Fr. 27.50	Fr. 35.00
Kehrichtgebühr pro Haushaltung – 2/mehr Personen	Fr. 55.00	Fr. 70.00
Sackgebühr	KELSAG-TARIF	KELSAG-TARIF
Häckseldienst: die ersten zehn Minuten gratis!	Fr. 5.00 pro weitere Minute	Fr. 5.00 pro weitere Minute
Wasser- und Abwassergebühren: exkl. MWST		
Wasser-Gebühr - Frischwasserbezug pro m3	Fr. 2.90	Fr. 2.90
Wasser-Grundgebühr pro Wasserzähler	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Abwasser-Gebühr pro m3 Wasserbezug	Fr. 2.00	Fr. 2.00
Abwasser-Pauschale pro Wohnung/Jahr	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Abwasser-Pauschale Eigenversorger pro Person	50 m3 à Fr. 100.00	50 m3 à Fr. 100.00
Verschiedenes		
Baugebühren	gemäss Reglement	gemäss Reglement
Hundesteuer (Anteil Kanton CHF 40)	Fr. 100.00	Fr. 140.00

Verwaltungsgebühren für amtliche Bescheinigungen (Wohnsitzbescheinigungen, Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle etc.) werden in unserer Gemeinde nicht erhoben.

Trotz eines Defizits bei der Wasserversorgung, besteht vorerst keine Notwendigkeit, diese Gebühren zu erhöhen. Einen Teil des Defizits kann mit der Erhöhung der Hydrantenentschädigung und dem Zuschuss aus der Wasserversorgung aufgefangen werden.

Bei der Abwasserentsorgung besteht ein Ertragsüberschuss und es ist immer noch beachtliches Eigenkapital vorhanden.

Da bei der Abfallentsorgung seit Jahren Aufwandüberschüsse verzeichnet wurden, schlägt der Gemeinderat vor, die Abfallgebühren zu erhöhen. Dadurch kann hier eine ausgeglichene Rechnung erreicht werden. Ansonsten wäre das Eigenkapital in ein paar Jahren aufgebraucht.

Auch die Kosten für die Bewirtschaftung der Robidogs ist in den letzten Jahren angestiegen, so dass eine Anpassung der Hundesteuer auf neu CHF 140 pro Hund notwendig ist.

Der Gemeinderat beantragt, die Gebühren und Ersatzabgaben - wie oben aufgezeigt - zu genehmigen.

Es wird kein Wortbegehren verlangt. Das Eintreten ist unbestritten.

Beschluss

Die Gebühren und Ersatzabgaben werden einstimmig durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Protokollauszug erstellt am: 23. Juni 2023
Nicole Jeker, Gemeindeschreiberin

N. Jeker

